

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 17.) Königlichcr Befehl über die Zahlung der Capitaliens und Zinsensteuer. Vom
13ten December 1810.

Die in Ihrem Berichte vom 20sten October c. auf Veranlassung Meiner Ordre vom 31sten März Mir vorgelegten Vorschläge über einige neue Bestimmungen in Betreff der Capitaliens- und Zinsensteuer erliebigten sich in sofern, als diese Steuer nicht weiter erhoben werden wird, und also für die Zukunft keine Bestimmungen deshalb nothwendig sind. Es muß auch allerdings bei den rechtskräftigen Entscheidungen belassen werden, die in den bisherigen Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und Schuldnern über die Bezahlung dieser Abgabe ergangen sind. Dagegen bestimme Ich für die streitigen Fälle, die noch vorkommen können, daß durch die Capitaliens- und Zinsensteuer die Gläubiger, welche die Zinsen erheben, besteuert werden sollten, und daher diese das, was sie darauf bezahlen, von ihren Schuldnern zurückzufordern nicht berechtigt und ihnen deshalb keine Klagen zustehen sollen, wenn auch diese Zurückforderung nach den besondern Bedingungen des Darlehnsvertrags, den sie mit ihren Schuldnern eingegangen, ihnen zustehen sollte. Insbesondere kann diesernach die alte Obligationsformel, die in der Neumark bei Darlehen gebraucht wird, und bei deren Abfassung an diese Auflage nicht gedacht worden, hierunter nichts verändern. Es sind vielmehr nach diesen Grundsätzen die Schuldner, welche die Steuer bereits bezahlt haben, der besondern, mit dem Gläubiger eingegangenen Bedingungen ungeachtet, befugt, den Betrag der Steuer von den ihren Gläubigern noch schuldigen Capitalien abzurechnen. Ich trage Ihnen hiemit auf, die Gerichte hiernach zu instruiren.

Berlin, den 13ten December 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Staats- und Justizminister von Kirchheim.